

Antrag  
des  
K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Romeder, Haufek, Haberler, Ing.Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr.Strasser, Dipl.Ing.Toms gemäß § 29 LGO, betreffend Gesetzesentwürfe, mit denen die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000, und die Stadtrechte, LGBl. 1010, 1015, 1020 und 1025 geändert werden sollen, Ltg.-161/G-12 und der Regierungsvorlage betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung und der Stadtrechte, zu Ltg.-161/G-12.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderung der Gemeindeordnung wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag folgende Gesetzesentwürfe noch im ersten Halbjahr 1995 vorzulegen:
- Entwurf eines Stadtrechtsorganisationsgesetzes, welches analog der Gemeindeordnung die für alle Statutarstädte geltenden Bestimmungen zu enthalten hat.
  - Änderung der vier bestehenden Stadtrechte in der Form, daß für jede Statutarstadt die jeweils spezifischen Regelungen in das Stadtrechtsgesetz aufzunehmen sind.
  - Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, in der Form, daß die für die Statutarstädte geltenden Bestimmungen in die jeweiligen Stadtrechtsgesetze aufzunehmen sind.
  - Änderung des NÖ Gemeindebezügegesetzes in der Form, daß auch die Bezüge für Mandatare der Statutarstädte in diesem Gesetz geregelt werden.

- 3.) Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Beratung und Erarbeitung weiterer Änderungen des Gemeinderechts eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welcher Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien, des Gemeindereferates sowie die gesetzlichen Interessensvertretungen der Gemeinden angehören sollen. Nach Abschluß der Arbeiten in der Arbeitsgruppe und Durchführung eines Begutachtungsverfahrens ist dem Landtag unverzüglich eine Regierungsvorlage vorzulegen.
- 4.) Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.
- 5.) Die Regierungsvorlage Ltg.-161/G-12 betreffend Änderung der Gemeindeordnung und der vier Stadtrechtsgesetze in der ursprünglich im Landtag eingebrachten Fassung sowie in der Fassung der Beilage zum Schreiben des Herrn Präsidenten vom 15.9.1994 bzw. des Schreibens betreffend Ergänzung vom 20.10.1994 gelten gemäß § 29 LGO als erledigt.“

SIV  
Berichterstat

HAUF  
Obmann